

Satzung GRÜNE NRW (Ausschnitt)

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

2 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe  
3 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,  
4 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie für  
5 eigenständige Anträge 0,1 Prozent der Landesverbandsmitglieder, für  
6 Änderungsanträge 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den  
7 nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die  
8 gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle  
9 Mitglieder des Landesverbandes stellen.

10 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

11 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des  
12 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die  
13 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie 0,05  
14 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender,  
15 Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres – die gemeinsam einen Antrag  
16 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des  
17 Landesverbandes gestellt werden.